

det worden ist, zu verändern, oder die Zahl der Nummern, in welchen dasselbe bis dahin wöchentlich erschienen ist, zu vermehren, vom 1. Januar 1862 ab ferner herausgibt, ist verpflichtet, vor dem 21. Januar 1862 und weiterhin vor dem 21. Tage eines jeden ersten Monats im Kalender-Vierteljahr bei dem Steueramte des Orts, in welchem das Blatt erscheint, oder, wenn am Orte der Herausgabe ein Steueramt nicht besteht, bei dem Steueramte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirecten Steuern gewiesen ist, eine schriftliche Anzeige in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blattes abzugeben, welche in dem Vierteljahre gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Vor dem 24. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr ist die Stempelsteuer für die angemeldete Anzahl Exemplare zu entrichten, und zwar für das erste Vierteljahr des Jahres 1862 nach demselben Exemplar-Steuersaße, welcher in dem vierten Quartale des Jahres 1861 gezahlt worden ist, und weiterhin nach demjenigen Steuersaße, welcher für das jedesmal vorhergegangene Vierteljahr für ein Exemplar des Blattes, nach der unten im §. 6. ertheilten Bestimmung, schließlich festgesetzt worden ist.

Am 24. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, sowie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blattes keine Nummer desselben am 24. des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktag, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8.), nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden. Der Verleger hat dabei das erforderliche Papier bedruckt oder unbedruckt der Steuerstelle so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann.

Auch die für etwanige Nachbestellungen inländischer Abonnenten gedruckten Exemplare sind zur Stempelung vorzulegen.

#### §. 2.

Soll das Format des Papiers, welches zu einem, nach den bisherigen Bestimmungen wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. steuerpflichtigen Blatte verwendet worden ist, verändert, oder die Zahl der Nummern, in welchen solches bisher wöchentlich erschienen ist, vermehrt werden, so muß dies, und zwar bei Veränderung des Papierformats unter Ueberreichung eines Bogens Papier von dem Formate, welches künftig zu dem Blatte verwendet werden soll, drei Tage vor dem Beginn der Veränderung dem Steueramte (§. 1.) schriftlich angemeldet werden.

Wegen der Anzeige der Zahl der zu druckenden Exemplare, der Steuerzahlung und Stempelung kommen die Bestimmungen des §. 1. mit der Maßgabe in Anwendung, daß die Steuer für das Exemplar nach Vorschrift des §. 3. dieses Regulativs von dem Steueramte festzustellen ist.

#### §. 3.

Wer ein nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. steuerpflichtiges Blatt, welches bisher noch nicht erschienen oder nach den bisherigen Bestimmungen steuerfrei war, nach dem Eintritte der Wirksamkeit des vorgedachten Gesetzes im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat dies drei Tage vor dem Beginn des Kalender-Vierteljahres, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder, wenn solches erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahres herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer dem Steueramte (§. 1.), unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatte verwendet werden soll, sowie unter Angabe der Zahl der Nummern, welche wöchentlich erscheinen sollen, schriftlich anzuzeigen. Nach den in der Anzeige enthaltenen Angaben stellt das Steueramt die von jedem Exemplare vorläufig zu zahlende Steuer fest und gibt davon dem Verleger

Kenntniß, welcher hinsichtlich der Anmeldung der in dem Vierteljahre herauszugebenden Zahl der Exemplare, der Einzahlung der festgesetzten Steuer und der Stempelung die Bestimmungen des §. 1. zu befolgen hat.

Erscheint eine Zeitung erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahres, so hat das Steueramt den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

#### §. 4.

Wird für eine nach den bisherigen Bestimmungen steuerpflichtige Zeitung oder Zeitschrift künftig die Steuerfreiheit in Anspruch genommen, so ist dies, unter Angabe der Gründe dafür, spätestens fünf Wochen vor dem Beginn des nächsten Kalender-Vierteljahres dem Steueramte (§. 1.) anzuzeigen.

#### §. 5.

Der Verleger eines steuerpflichtigen Blattes ist verpflichtet, jede Nummer desselben mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst vom Steueramte (§. 1.) bestimmten Tage diesem unentgeltlich zuzustellen. Nur diejenigen Verleger sind hiervon entbunden, welche gegen das Steueramt (§. 1.) vor dem Beginn des Kalender-Vierteljahres die schriftliche, sie verpflichtende Erklärung abgeben, daß sie für das von ihnen herausgegebene Blatt die Steuer zum Jahressaße von zwei und einem halben Thaler für das Exemplar entrichten werden.

#### §. 6.

Sofort nach dem Ablaufe des Kalender-Vierteljahres wird für jedes, einem geringeren Steuersaße, als dem Jahressaße von zwei und einem halben Thaler unterliegende Blatt die nach dem §. 3. des Gesetzes vom 29. Juni d. J. für ein Exemplar zu zahlende Steuer schließlich festgestellt und der Betrag dem Verleger mitgeteilt. Ist der festgestellte Betrag höher oder geringer, als der beim Beginn des Vierteljahres im voraus gezahlte Steuerbetrag, so hat der Verleger den Unterschied zwischen den beiden Beträgen nachzuzahlen, beziehungsweise in Empfang zu nehmen.

Bei Berechnung der Steuer nach der Bogenzahl eines Exemplars werden je 40 Quadrat Zoll eines nicht vollen Normalbogens zu  $\frac{1}{10}$  Pfennig angefaßt. Der dann etwa übrig bleibende Raum bleibt steuerfrei.

#### §. 7.

Will der Verleger eines inländischen steuerpflichtigen Blattes von einer Nummer desselben — zum Einzelverkauf, oder zu sonstiger besonderer Verwendung — mehr Exemplare, als die angemeldete Auflage desselben Vierteljahres beträgt, drucken lassen, so ist das zu jenen Exemplaren bestimmte Papier vor dem Drucke dem Steueramte (§. 1.) zur Abstempelung vorzulegen und die Stempelsteuer mit zwei Pfennigen für den Bogen sofort zu entrichten.

Es steht jedem Verleger frei, von dem auf solche Weise bestempelten Papier einen Vorrath zu halten und zu dem Ende von Zeit zu Zeit das Papier, im einzelnen Falle jedoch nicht unter 30 Normalbogen, zur Stempelung vorzulegen.

#### §. 8.

Die Steuer von den für das Ausland bestimmten steuerpflichtigen Blättern bleibt bei Beobachtung der nachstehenden Bedingungen unerhoben.

1) Die Steuerfreiheit tritt in der Regel nur für die vermittelt der Post versandten Blätter ein. Eine Ausnahme kann nur vom Finanz-Ministerium nachgegeben werden. Das Gesuch um eine solche ist an das Steueramt (§. 1.) zu richten.

2) Die Zahl der für das Ausland bestimmten Exemplare (mit Einschluß der für etwanige Nachbestellungen ausländischer Abonnenten zu druckenden) ist, gemäß der Bestimmung im §. 1., vor